

Inhaltsangabe

56. Bekanntmachung über die Wahl der Schiedsperson für den Schiedsamt- S. 125
zirk Bornheim II
57. Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Bornheim betr. S. 126
Beschluss der Teilkraftsetzung für das Umlegungsverfahren Widdig Wi 02
(Alemannenweg)
58. 8. Satzung vom 12.07.2001 zur Änderung der Satzung der Stadtbücherei S. 127
Bornheim

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 1,10 DM je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der Raiffeisenbank Wesseling in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit.

56.

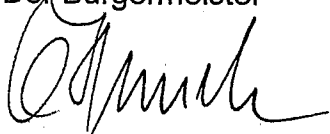
Bekanntmachung

Wahl der Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Bornheim II

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 09.05.2001 gem. § 3 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (Schiedsamtsgesetz) Herrn Klaus Bartzen, Heerweg 4, 53332 Bornheim, zum Schiedsmann für den Schiedsamsbezirk Bornheim II, der die Ortschaften Bornheim, Brenig, Dersdorf, Roisdorf und Waldorf umfasst, wiedergewählt. Die Wahl ist durch den Direktor des Amtsgerichts Bonn bestätigt worden.

Bornheim, den 05.07.2001

Stadt Bornheim
Der Bürgermeister



57.

Umlegungsausschuss der Stadt Bornheim

Bekanntmachung des Beschlusses der Teilinkraftsetzung für das Umlegungsverfahren Widdig Wi02 (Alemannenweg)

Der Umlegungsausschuss der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 09.07.2001 beschlossen, gemäß § 71 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB - vom 27.08.1997 (BGBl I, Seite 2141) in der zur Zeit geltenden Fassung, den am 26.06.2000 aufgestellten, am 16.08.2000 und 08.01.2001 geänderten Umlegungsplan Widdig Wi02 (Alemannenweg) in Kraft zu setzen. Ausgenommen sind die Regelungen zum Geldausgleich für die Ordnungsnummer 24.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die im Umlegungsplan vorgesehenen Rechtsänderungen werden am Tage nach dieser Bekanntmachung wirksam.

Gleichzeitig werden die Geldleistungen gemäß § 64 BauGB fällig mit Ausnahme der Ordnungsnummer 24.

Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird vom Umlegungsausschuss veranlaßt.

Der Teilinkraftsetzungsbeschluss gilt einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Die Frist hierfür beträgt sechs Wochen. Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem der Teilinkraftsetzungsbeschluss bekanntgegeben wird.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht -Kammer für Baulandsachen- in Köln. Der Antrag ist schriftlich bei dem Umlegungsausschuss der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim einzureichen.

In dem Verfahren vor der Baulandkammer des Landgerichtes Köln können Anträge zur Hauptsache nur durch einen bei dem Landgericht Köln oder Bonn zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Falls die Frist zur Stellung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung durch das Verschulden eines von den Betroffenen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden den Betroffenen zugerechnet.

Bornheim, den 09.07.2001

Der/stv. Vorsitzende

58. **8. Satzung vom 12.07.2001 zur Änderung der Satzung der Stadtbücherei Bornheim**

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 03.07.2001 auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NW. S. 245), folgende 8. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadtbücherei Bornheim beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Satzung der Stadtbücherei Bornheim wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 3.1 wird der Betrag "DM 4,--" durch den Betrag "DM 2,--" ersetzt.
2. In Nr. 3.2 wird der Betrag "DM 7,--" durch den Betrag "DM 3,--" ersetzt.
3. In Nr. 3.3 werden die Worte "schwarz-weiß" gestrichen.
4. In Nr. 3.4 wird der Betrag "DM 1,--" durch den Betrag "DM -,20" ersetzt.
5. Nach Nr. 4 wird folgende neue Nr. 5 eingefügt:
"Ersatz für Barcodeverlust DM 1,--"
Dadurch erhalten die bisherigen Nr. 5 bis 6.3 die neuen Nr. 6 bis 7.3.
6. In Nr. 1 wird der Betrag "DM 25,--" durch den Betrag "12,50 EUR" ersetzt.
7. In Nr. 2 wird der Betrag "DM 5,--" durch den Betrag "2,50 EUR" ersetzt.
8. In Nr. 3.1 wird der Betrag "DM 2,--" durch den Betrag "1,00 EUR" ersetzt.
9. In Nr. 3.2 wird der Betrag "DM 3,--" durch den Betrag "1,50 EUR" ersetzt.
10. In Nr. 3.3 und 3.4 wird der Betrag "DM 0,20" jeweils durch den Betrag "0,10 EUR" ersetzt.
11. In Nr. 4 wird der Betrag "DM 5,--" durch den Betrag "2,50 EUR" ersetzt.
12. In der neuen Nr. 5 wird der Betrag "DM 1,--" durch den Betrag "0,50 EUR" ersetzt.
13. In der neuen Nr. 6 wird der Betrag "DM 5,--" durch den Betrag "2,50 EUR" ersetzt.
14. In der neuen Nr. 7.1 wird der Betrag "DM 4,--" durch den Betrag "2,00 EUR" ersetzt.
15. In der neuen Nr. 7.2 wird der Betrag "DM 6,--" durch den Betrag "3,00 EUR" ersetzt.
16. In der neuen Nr. 7.3 wird der Betrag "DM 30,--" durch den Betrag "15,00 EUR" ersetzt.

Artikel II

Die unter Nr. 1 - 5 aufgeführten Änderungen treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Änderungssatzung in Kraft.

Die unter Nr. 6 - 16 aufgeführten und die Einführung des EURO betreffenden Änderungen treten am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

Bezeichnung der Satzung
8. Satzung vom 12.07.2001 zur Änderung der Satzung der Stadtbücherei Bornheim

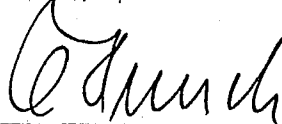
mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 12.07.2001



(Wilfried Henseler)
Bürgermeister